

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. ANZEIGENAUFTRÄGE

§ 1 Anzeigenauftrag

„Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung von Anzeigen eines Werbungsbetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

§ 2 Rücktrittsrecht

Eine Stornierung eines rechtsgültig erteilten Auftrages soll ausgeschlossen sein und ist in Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn die von PRINT MEDIA geleisteten Kosten erstattet werden. Dies sind Provisionen an Mitarbeiter im Außendienst, technische Vorlaufkosten im entstandenen Ausmaß für Satz-, Lithoanfertigung etc. sowie Verwaltungsaufwand in Höhe von 20 % des Auftragswertes.

Ein Rücktrittersuchen kann in keinem Fall ab dem Zeitpunkt des Anzeigenschlusses akzeptiert werden. PRINT MEDIA (im folgenden PM genannt) behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für PM unzumutbar ist.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist PM berechtigt, das Erscheinen der Anzeige(n) ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

§ 3 Mündliche Absprachen und Sonderleistungen

- Gegenstand und für alle Vertragspartner rechtsverbindlich ist der Inhalt dieses Vertrages. Mündliche Absprachen, gleich welcher Art und Weise, sind nicht getroffen worden. Eine Berufung auf mündliche Absprachen im Streitfall schließen die Vertragspartner deshalb auch ausdrücklich aus.
- Sonderleistungen von PM, wie z. B. kartographische Änderungswünsche, sind unabhängig vom Anzeigenauftrag und berechtigen bei Nichtrealisierung zu keiner Zahlungsminderung.

§ 4 Redaktion und Kartographie

Der redaktionelle Inhalt eines Werkes ist unabhängig von gestalteten Anzeigen. Eine Zahlungsminderung ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch dann, wenn sachliche Mängel des redaktionellen Inhalts festzustellen sind. Genauso verhält es sich mit etwaigen Unzulänglichkeiten der Kartographie. Sie berechtigen nicht zur ganzen oder teilweisen Leistungsverweigerung.

§ 5 Druckunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Druckunterlagen spätestens innerhalb 14 Tagen ab Auftragsdatum oder zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen.

PM ist nicht verpflichtet, die Druckunterlagen anzunehmen. Liegen die Druckunterlagen nicht innerhalb der Frist vor, kann das Inserat nach Ermessen von PM gestaltet werden. Etwaige Mehrkosten, die bei der freien Gestaltung durch PM entstehen, trägt der Auftraggeber.

Nach wiederholter, ergebnisloser Anforderung von Druckunterlagen beruft sich PM auf § 642 BGB, wonach der Auftraggeber sich durch Unterschrift im Anzeigenvertrag zur Mitwirkung verpflichtet hat. PM hat das Recht, den Anzeigenvertrag zu kündigen und den Schaden in Rechnung zu stellen.

Druckunterlagen werden – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nur auf Anforderung des Auftraggebers zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht endet für PM 3 Monate ab Rechnungsstellung.

§ 6 Anzeigenformat

Die im Auftrag genannten Anzeigengrößen sind Bruttoformate, d. h. sie schließen die Umrandung bzw. Abgrenzung zu anderen Anzeigen bzw. zum Fond mit ein. Formatverkleinerungen, die über 10 % von den im Auftrag angegebenen Größen abweichen, berechtigen den Auftraggeber zur Forderung eines Nachlasses auf den Anzeigenpreis prozentual zur Formatverkleinerung.

§ 7 Korrekturabzug / Beanstandung

Vor Drucklegung wird jedem Auftraggeber ein Korrekturabzug mit Normalbrief zur Überprüfung und Berichtigung zugesandt. Eine Garantie für den Erhalt kann PM nicht übernehmen. Die Verpflichtung von PM erlischt mit der Abgabe der Sendung an die Post. Satz- oder sonstige Fehler müssen an PM spätestens bis zum Ablauf der auf dem Korrekturformular mitgeteilten Rückgabefrist schriftlich vorliegen. Erfolg keine oder keine rechtzeitige Mitteilung, setzt PM Richtigkeit für Form und Inhalt der in Auftrag gegebenen Anzeige voraus und veranlasst Drucklegung gemäß des an den Auftraggeber übersandten Korrekturabzugs, der dann als genehmigt gilt.

Eine Haftung von PM für vom Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich beanstandete Satz-, Druck- oder sonstige Fehler ist ausgeschlossen.

§ 8 Zusatzkosten

Satzkosten in vertretbarem Umfang sowie geringfügige Änderungen im Korrekturabzug sollen nicht zusätzlich berechnet werden.

Kosten für Neusatz, die durch umfangreiche Änderungen entstehen, sowie Kosten für Farblithos und Rasterrepros zahlt der Auftraggeber.

§ 9 Platzierung

Die Platzierung erfolgt durch PM nach umbruchtechnischen Gegebenheiten.

§ 10 Mehrfarbendruck

Die Farb- und Druckqualität der Wiedergabe der Vorlagen ist abhängig von der Art der Vorlagen und den drucktechnischen Gegebenheiten. Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen sind branchenüblich und berechtigen nicht zur Reklamation.

§ 11 Konkurrenzschluss

Wird mit einem Inserenten Konkurrenzschluss vereinbart, bedarf dies einer konkreten schriftlichen Formulierung im Auftragsformular. Dafür wesentlich ist ein namentlicher Hinweis auf den auszuschließenden Mitbewerber oder auf die tatsächlich in Frage kommende Spezialbranche sowie auf das geographische Gebiet.

§ 12 Verlagsvertreter / Werbungsmittler

Verlagsvertreter von PM sind nicht inkassoberechtigt. Die Verlagsvertreter und Werbungsmittler sind verpflichtet, sich in ihren Angaben, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preislisten von PM zu halten. Die von PM gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

§ 13 Druckfehler

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem oder bei unrichtigem bzw. unvollständigem Text der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem die Werbewirksamkeit der Anzeige beeinträchtigt wurde. Reklamationen bedürfen der Schriftform und sind innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinung mitzuteilen.

§ 14 Verschiebung des Herausgabetermins

PM ist bemüht, den im Auftrag angegebenen Erscheinungstermin einzuhalten. Eine Über- bzw. Unterschreitung des Termins bis zu 9 Monaten tangiert die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

§ 15 Beikleber, Beihefter, Sonderausführungen

- Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen von PM gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder technische Sonderausführungen.
- Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, PM von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, PM erwachsen. PM ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen darauf zu überprüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- Die etwaige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

B. DRUCKPRODUKTE, SONSTIGE LIEFERUNGEN

§ 16 Lieferfristen

Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nicht verbindlich, auch, soweit sie während der Abwicklung des Abschlusses auf Mahnung zur Lieferung gegeben werden. Schadensersatzansprüche sind wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

Feuer, Streik, Stromsperrungen, sonstige Betriebsstörungen und andere Fälle höherer Gewalt sowie behördliche Maßnahmen und Lieferungsverzug unserer Lieferfirmen befreien uns nach unserer Wahl endgültig für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung.

§ 17 Versand

Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn der Versand nicht vom Erfüllungsort aus erfolgt. Ohne bestimmte Vorschriften wird die Versendungsart nach bestem Ermessen gewählt, dabei aber eine Verantwortung für billigste Beförderung nicht übernommen. Etwaige, vom Käufer gewünschte Versicherungen gehen zu dessen Lasten.

§ 18 Entwurf, Reproduktionsrecht, Andrucke

- Wird von uns ein Entwurf angefertigt, so bleibt dieser, auch bei Zahlung von Anteilskosten, unser Eigentum und darf ohne unsere Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder abgezeichnet werden. Die Entwürfe genießen den gesetzlichen Schutz. Sollte ein Entwurf aber aufgrund einer zeichnerischen Vorlage oder nach einer Idee des Anfragenden angefertigt sein, so bezieht sich der Eigentumsvorbehalt lediglich auf den Entwurf als solchen; auf das geistige Eigentum wird dann kein Anspruch erhoben. Diese Einschränkung bezieht sich auch auf Warenzeichen, Fabrikmarken usw., die im Entwurf eingebaut sind.
- Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass das Reproduktionsrecht besteht und Rechte Dritter oder behördliche Anordnungen nicht verletzt werden.
- Vom Kunden ausdrücklich gewünschte Andrucke oder Vorlagen von fertigen Ausfallmustern werden mit den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 19 Mehr- oder Minderlieferung

Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % muss aus technischen Gründen vorbehalten bleiben.

§ 20 Korrekturabzüge

Genehmigte Korrekturabzüge sind allein für die Ausführung des Druckes maßgebend, auch für den Fall, dass dieselben von der Druckvorlage abweichen. Für nicht deutlich angezeichnete Korrekturen übernimmt PM keine Verantwortung. Wird kein Korrekturabzug verlangt, ist allein die Druckvorlage entscheidend.

§ 21 Beanstandungen

Beanstandungen wegen Beschaffenheit und Liefermenge müssen unverzüglich nach Eintreffen der Ware beim Käufer erfolgen und spätestens am 8. Tage nachher schriftlich im Besitz vom PM sein. Im Falle einer begründeten Beanstandung können wir nach unserer Wahl die Ware nachbessern, umtauschen, wenn die Rücksendung der beanstandeten Ware nach Vereinbarung erfolgt, oder dem Käufer einen angemessenen Nachlass gewähren. Eine weitergehende Verpflichtung besteht nicht. Unterlässt der Käufer die fristgerechte Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht oder vermischt, beschriftet oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die begründete Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertragsverhältnis.

C. GELTUNGSBEREICH FÜR ANZEIGENAUFTRÄGE, DRUCKPRODUKTE, SONST. LIEFERUNGEN

§ 22 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt in EURO. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders vereinbart, mit Erhalt rein netto zahlbar. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen, wenn der Käufer verspätete oder mangelhafte Lieferung geltend gemacht hat.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Eigentumsvorbehalt

- Erfüllungsort ist Wiesmoor
- Für sämtliche gegenseitigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand Aurich. Aurich gilt auch als Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung hat, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus diesem Geltungsbereich verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt der Wohnsitz oder Geschäftssitz des Kunden als Gerichtsstand.
- Die Ware bleibt unser ausschließliches Eigentum bis zur Erfüllung aller, uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Pfändung oder Sicherheitsübertragung untersagt. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.